



Infobrief

Privatnutzung Elektroauto / Hybridauto bei Unternehmern

Ein Unternehmer, der sein Fahrzeug dem Betriebsvermögen zuordnet und das Fahrzeug sowohl betrieblich als auch privat nutzt, muss die Privatfahrten versteuern. Wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, kann die private Nutzung auch monatlich mit 1 % des Listenpreises versteuert werden. Für Elektroautos und Hybridautos gelten für die private Nutzung spezielle Regeln. (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2-4 EStG)

Elektroauto

Ab dem Veranlagungszeitraum 2020 wird bei der Berechnung der Privatnutzung der Bruttolistenpreis um 75 % gekürzt, wenn dieser maximal EUR 60.000,00 beträgt. Bei einem Bruttolistenpreis von mehr als EUR 60.000,00 wird dieser um 50 % gekürzt. Voraussetzung für die Kürzung ist, dass das Fahrzeug im Zeitraum zwischen 01.01.2020 und 31.12.2030 angeschafft wird.

Durch das Wachstumschancengesetz wurde die Grenze des Bruttolistenpreises von EUR 60.000,00 auf EUR 70.000,00 erhöht. D.h. bei einer Anschaffung ab dem 01.01.2024 wird der Bruttolistenpreis bis zu EUR 70.000,00 um 75 % gekürzt. Bei einem Bruttolistenpreis von mehr als EUR 70.000,00 wird dieser um 50 % gekürzt.

Wichtig: Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer!

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer wird nach der Vereinfachungsregel der ungekürzte Bruttolistenpreis abzüglich 20% zugrunde gelegt.

Zusätzlicher Hinweis: Eine Bundesprämie von der BAFA zur Förderung der Elektromobilität senkt nicht den Bruttolistenpreis!

Beispiel:

Ein Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von EUR 50.000,00 wird nur noch mit EUR 125,00 ($1\% \times \text{EUR } 50.000,00 \times 1/4$) pro Monat versteuert. Damit werden bei Anschaffung eines solchen Elektrofahrzeugs, im Vergleich zu früher, monatlich EUR 375,00 weniger versteuert



Tabellarische Darstellung:

Anschaffungszeitpunkt:	Anschaffungskosten:	Berechnung 1%-Regel:
01.01.2020 - 31.12.2023	Bruttolistenpreis bis EUR 60.000,00	1% x Bruttolistenpreis x 1/4
01.01.2020 - 31.12.2023	Bruttolistenpreis über EUR 60.000,00	1% x Bruttolistenpreis x 1/2
01.01.2024 - 31.12.2030	Bruttolistenpreis bis EUR 70.000,00	1% x Bruttolistenpreis x 1/4
01.01.2024 - 31.12.2030	Bruttolistenpreis bis EUR 70.000,00	1% x Bruttolistenpreis x 1/2

Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte müssen zusätzlich mit 0,03 % versteuert werden. Bei einem Elektrofahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von EUR 50.000,00 und einer Entfernung von 10km wird somit folgendes pro Monat angesetzt:

$$0,03\% \times (\text{EUR } 50.000,00 \times \frac{1}{4}) \times 10\text{km}$$

Hybridauto

Bei Hybridfahrzeugen mit weniger als 50 mg CO² pro gefahrenem km wird bei der Berechnung der Privatnutzung der Bruttolistenpreis um 50 % gekürzt.

Bei mehr als 50 mg CO² pro gefahrenem km wird die Privatnutzung vom ungekürzten Bruttolistenpreis berechnet.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.